

**Genehmigungsverfahren von Lehrrettungswachen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22.Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)**

Eine Genehmigung von Lehrrettungswachen ist erforderlich, damit im Interesse der Ausbildungsqualität nur solche Rettungswachen an der Ausbildung beteiligt werden, die von ihrer Einrichtung, von dem zur Verfügung stehenden Personal und der Anzahl der Einsätze her in der Lage sind, die praktische Ausbildung gemäß den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchzuführen.

Die praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen umfasst folgende Aufgabengebiete:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Dienst an einer Rettungswache                                     | 40 h   |
| 2. Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung | 1600 h |
- Die Auszubildenden sind zu befähigen, bei realen Einsätzen unter Aufsicht und Anleitung Verantwortung zu entwickeln und zu übernehmen.  
Hierzu haben sie an mind. 175 realen Einsätzen (darin enthalten sein können bis zu 25 reale Einsätze im Krankentransport), von denen mind. 50 unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgen müssen, teilzunehmen.  
Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Auszubildenden Handlungskompetenz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei entwickeln.

Zur freien Verteilung auf die Einsatzbereiche 1 und 2 sowie zur Hospitation an einer Rettungsleitstelle oder integrierte Leitstelle 320 h

Insgesamt umfasst die praktische Ausbildung 1960 Stunden. Während der praktischen Ausbildung sind die Themenbereiche 1 bis 10 des theoretischen und praktischen Unterrichts der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einzuüben und zu vertiefen. Hierzu sind einsatzfreie Zeiten, aber auch praktische Einsätze zu nutzen.

### **I. Einsatzbereich der Lehrrettungswache**

Die Rettungswache ist als Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich anerkannt.  
(Nachweis öffentlich-rechtlicher Vertrag, der die Einrichtung als Leistungserbringer ausweist – Kopie des Vertrages)

Der Nachweis von mind. 800 Notfalleinsätzen pro Jahr wird gefordert, davon müssen mind. 400 Notarztsinsätze vorliegen. Die Rettungswache ist ganzjährig und durchgängig besetzt.

Angaben zu der kooperierenden Schule (Name, Anschrift). – Vorlage der Kooperationsverträge in einfacher Kopie

Angaben zu den Praxisbegleitern der Schule (Name, Qualifikation).

### **II. Personelle Besetzung**

#### Rettungswache

- Angaben zum Leiter der Rettungswache /beruflicher Abschluss (Name, Anschrift, E-Mail)
- Anzahl der Mitarbeiter
- Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung (Name, Anschrift, E-Mail)

### Praxisanleitung

Die Praxisanleitung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV). Geeignet sind Personen, die

- a) eine Erlaubnis nach § 1 NotSanG besitzen oder nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind,
- b) über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
- c) über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Inhalt und Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation finden sich in den Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V für die praktische Ausbildung für Notfallsanitäter in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Januar 2014).

Gemäß § 3 Abs. 2 NotSan-APrV ist es Aufgabe der praxisanleitenden Personen, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Praxisanleitende Personen haben zudem weitere Notfallsanitäter oder Rettungsassistenten vorzuschlagen, die die Auszubildenden während ihrer Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 NotSanG betreuen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (bis 31.12.2018) dürfen praktische Einsätze nur noch von Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern betreut werden.

Für Praxisanleiter sind folgende Angaben bzw. Nachweise erforderlich:

- Name, Vorname
- Name des Einsatzortes (Anschrift der Rettungswache)
- Nachweis der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ bzw. „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“
- Nachweis über die Qualifikation zum Praxisanleiter

Angaben zu weiteren Notfallsanitätern bzw. Rettungsassistenten, die den Praxisanleiter bei der praktischen Ausbildung unterstützen (Name, Vorname, Angabe der Qualifikation)

Zeitlicher Umfang der Praxisanleitung: 2 Stunden je Schüler pro Woche

### Einsatz von Ärzten mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung legt fest, dass die Auszubildenden an mindestens 175 realen Einsätzen teilnehmen, davon müssen mindestens 50 % unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgen. Damit ist die Anbindung der Rettungswache an einen Arzt mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation erforderlich.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind einzureichen: Name, Vorname, Titel, amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde sowie Nachweis über den Erwerb der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes.

Gemäß § 7 Abs. 7 Rettungsdienstgesetz M-V (RDG M-V) vom 09. Februar 2015 (GVOBl. I M-V, S. 50) sind die Träger der im jeweiligen Rettungsdienstbereich befindlichen Krankenhäuser mit notfallmedizinischer Versorgung unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer jeweiligen Versorgungsaufträge verpflichtet, dem Träger des Rettungsdienstes oder dem von

diesem beauftragten Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf geeignete Notärzte für die Tätigkeit in der Notfallrettung zur Verfügung zu stellen.  
Im Falle einer Notarztstellung schließt der Träger des Rettungsdienstes mit dem Krankenhaus einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag (dieser ist in Kopie vorzulegen).

### III. Ausstattung der Lehrrettungswache

In der Rettungswache wird ständig mindestens ein Rettungswagen nach DIN 75080 / EN 1789 rund um die Uhr (24 h/Jahr) vorgehalten.

ja       nein

Rettungsmittel insgesamt

<i>Rettungsmittel</i>	<i>Anzahl</i>
Notarztwagen	
Rettungswagen	
Notarzteinsatzfahrzeug	
Krankentransportwagen	

Fahrzeugvorhaltung (Fahrzeuge nach DIN 75080)

a)	RTW/NAW	Besetzzeit:
	RTW/NAW	Besetzzeit:
	RTW/NAW	Besetzzeit:
	RTW/NAW	Besetzzeit:
b)	NEF	Besetzzeit:
	NEF	Besetzzeit:
c)	KTW	Besetzzeit:
	KTW	Besetzzeit:
	KTW	Besetzzeit:
	KTW	Besetzzeit:

Die Rettungswache verfügt über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ausstattung:

ja       nein

Die Rettungswache verfügt über eine Fahrzeughalle für die praktische Ausbildung

ja       nein

Darüber hinaus verfügt sie über

- einen für Unterrichtszwecke geeigneten Raum in angemessener Größe sowie mit Sitz- und Schreibmöglichkeiten

ja       nein

Angabe über die Größe des Unterrichtsraumes: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

- geeignete Einrichtungen für die Geräte- und Fahrzeugdesinfektion

ja       nein

- notwendige Unterrichtsmittel, insbesondere ausreichendes Demonstrations- und

Übungsmaterial sowie medizinische Geräte

ja       nein

Aufstellung der wichtigsten Unterrichtsmittel (wie z.B. Beatmungspuppe, Intubationstrainer, Notfallkoffer, EKG, Defibrillator, Life-Pak usw.)

Anzahl	Art des Unterrichtsmittels

#### IV. Träger des Rettungsdienstes und ÄLRD

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Bestätigung und Befürwortung des Trägers der Rettungswache sowie des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes hinsichtlich des Einsatzbereiches der Rettungswache, der personellen Besetzung und dem Stand der modernen medizinischen Entwicklung sowie technischen Ausstattung erforderlich, um zu sichern, dass das Ausbildungsziel nach § 4 NotSanG erreicht und die praktische Ausbildung nach §§ 1 und 2 NotSan-APrV durchgeführt wird .